

# Merkblatt zu Krankmeldungen im Fachbereich Polizei

## 1. Krankheit an Unterrichtstagen

### Regelung während der Theoriesemester an der FHVD:

Ist ein krankheitsbedingter Ausfall vorzeitig absehbar (z. B. bei geplanter Operation, Arzttermin während der Vorlesungszeit), ist frühestmöglich im Servicebüro ein Antrag auf „**Freistellung von Lehrveranstaltungen**“ abzugeben. **Das entsprechende Formular erhalten Sie im Servicebüro.** Die **ärztliche Bescheinigung**, auf der die Dauer des Termins vom Arzt vermerkt ist, ist nach dem Arzttermin **unaufgefordert und unverzüglich** dem Servicebüro per E-Mail zu übermitteln.

Während des normalen Unterrichtsbetriebs an der Fachhochschule in Altenholz (Ausnahme Sonderlehrveranstaltungen, Leistungsnachweise, Klausuren und Studienfahrt, s. u.) ist im Krankheitsfall **vor Unterrichtsbeginn** das Servicebüro jeweils in den ersten drei Tagen der Erkrankung **täglich per E-Mail** (servicebuero@fhvd-sh.de) zu informieren. Ab dem vierten Tag der Krankheit (Samstag, Sonntag und Feiertage werden mitgerechnet) muss ein ärztliches Attest per E-Mail an das Servicebüro gesendet werden. Für den Zeitraum der ärztlichen Bescheinigung wird keine tägliche Meldung benötigt.

Wird der Unterricht wegen Krankheit vorzeitig verlassen, ist eine Abmeldung per E-Mail an das Servicebüro zu übermitteln.

### Regelungen während des Grundpraktikums in Eutin:

**Ihre Betreuung während des Grundpraktikums erfolgt durch das Ausbildungsbüro der Fachinspektion Aus- und Fortbildung (FI AF).** Die vorgenannten Regelungen gelten uneingeschränkt fort.

Sie werden zu Beginn des Grundpraktikums umfassend über Erreichbarkeiten und Meldewege durch das Ausbildungsbüro der FI AF informiert.

## 2. Krankheit bei Sport

Sind Studierende gesundheitlich nicht in der Lage, am Sportunterricht teilzunehmen, so haben Sie dies dem **Servicebüro der FHVD** (während der fachtheoretischen Semester) bzw. dem **Ausbildungsbüro der FI AF** (während des Grundpraktikums in Eutin) entsprechend Ziffer 1 mitzuteilen. Die Studierenden haben dann am Sportunterricht beobachtend teilzunehmen. Eine Ausnahme gilt

für die Teilnahme an Laufeinheiten. Hier besteht keine Pflicht zur beobachtenden Teilnahme. Die Anwesenheit zu Beginn der Laufeinheit (Antreten) ist dennoch erforderlich.

### 3. Krankheit bei Prüfungen

Es besteht eine Teilnahmepflicht an Prüfungen. Sollten Sie an einem Prüfungstag nicht in der Lage sein, an der vorgesehenen Prüfung teilzunehmen, zeigen Sie dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Prüfung, beim Prüfungsamt, während des Grundpraktikums zusätzlich dem Ausbildungsbüro der FI AF, per E-Mail an.

Zudem muss ein triftiger Grund für Ihr Fernbleiben von einer Prüfung nachgewiesen werden, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit 0 Punkten bewertet. Zur Prüfungsbefreiung aufgrund von Erkrankung ist ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Attest erforderlich. Nutzen Sie dafür das vorgesehene „**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit**“ (**Anlage I**). Dieses Attest muss innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt Polizei bei der FHVD / FI AF (Ausbildungsbüro) **eingehen**. Bei dieser Frist zählen Samstage nicht als Werktage.

Generell ist eine Vorstellung im Polizeiärztlichen Dienst notwendig, da die Anforderungen an ein Attest über die Prüfungsunfähigkeit hoch sind. Nur in Ausnahmefällen kann eine Prüfungsunfähigkeit zunächst durch Ihren Hausarzt festgestellt werden, wenn Sie mit dem Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ (**Anlage II**) erfolgt und über einen Polizeiarzt bestätigt wird.

Dabei sind die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

- a. Die Anzahl der Prüfungsunfähigkeitsatteste (inklusive Umschreibung hausärztlicher Bescheinigungen) über den Polizeiärztlichen Dienst ist auf maximal drei Prüfungsatteste während der Studienzeit an der FHVD limitiert. Darüberhinausgehende Nachweise zur Prüfungsbefreiung haben dann über den Amtsarzt zu erfolgen.
- b. Die Krankmeldung beim Polizeiärztlichen Dienst hat bis spätestens 9.00 Uhr am Prüfungstag zu erfolgen, damit eine Bearbeitung am selben Tag sichergestellt werden kann. Die Krankmeldung kann telefonisch oder per Mail an das Gruppendienstfach LPA 331 erfolgen. Spätere Anmeldungen können in der Terminplanung nicht mehr berücksichtigt werden.
- c. Eine rückwirkende Ausstellung einer Prüfungsunfähigkeit erfolgt generell nicht. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann mit entsprechenden medizi-

nischen Unterlagen ein Prüfungsunfähigkeitsattest rückwirkend erstellt werden, z.B. Krankenhausbericht. Eine Rücksprache mit der FHVD kann in diesem Zusammenhang erfolgen.

- d. Eine Umschreibung hausärztlicher Atteste erfolgt nur, wenn die **Anlage II** mit Diagnosen im Klartext vom Hausarzt ausgefüllt wird. Eine Entbindung des Hausarztes von der Schweigepflicht sollte für eventuell notwendige Rücksprachen erfolgen.

## Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest -

Zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsamt der FHVD, FB Polizei

### Erläuterungen für die Ärztin / den Arzt

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen verhindert sind, zu einer Prüfung zu erscheinen oder diese vollständig und fristgerecht abzulegen, haben sie gemäß Prüfungsordnung die krankheitsbedingten Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung bzw. eine Fristverlängerung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin/des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. **Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten.** Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attests erklären die Studierenden ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die nachstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Der Prüfling kann die Einwilligung verweigern und auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (§ 12 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz). Jedoch kann dies zur Folge haben, dass kein triftiger Grund im Sinne der Prüfungsordnungen vorliegt und daher die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden kann.

### Angaben zur untersuchten Person:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Wohnort

### Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin / Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

1. Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken, wie z.B. Bettlägerigkeit, Fieber, Schmerzen oder Konzentrationsstörungen aufgrund der Einnahme von Medikamenten.
2. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

**Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens gemäß Punkt 1 vor. Ich bestätige ausdrücklich, dass es sich nicht um eine, wie unter Punkt 2 beschriebene, minimale Einschränkung der Leistungsfähigkeit handelt.**

Die Patientin / der Patient ist aus medizinischer Sicht am \_\_\_\_\_ (Datum) bzw. im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ (Datum erster Tag) bis \_\_\_\_\_ (Datum letzter Tag) nicht prüfungsfähig.

Prüfungsunfähigkeit besteht für folgende Prüfungsleistungsart(en):

mündlich  schriftlich  Sport  Sonstige: \_\_\_\_\_

Konkret ist/sind nach Information der Patientin/ des Patienten folgende Prüfung/en betroffen:

---



---

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift und Praxisstempel

#### Hinweis für Studierende:

Dieses Formular ist zusammen mit dem entsprechenden Antrag auf Rücktritt bzw. Fristverlängerung vorzulegen.

*Anlage II*

**ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG**  
**zur Vorlage beim Polizeiärztlichen Dienst Schleswig-Holstein**

Frau/Herr (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Prüfung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Prüfung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Prüfung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Prüfung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Aus ärztlicher Sicht ist die/der oben Genannte aufgrund einer Erkrankung

am \_\_\_\_\_

bzw. in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

nicht in der Lage, an Prüfungen teilzunehmen.

**Diagnosen:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Ärztin/des Arztes

\_\_\_\_\_  
Stempel der Ärztin/des Arztes

Wir weisen darauf hin, dass diese Bescheinigung spätestens am dritten Tag nach dem betreffenden Prüfungstag der FHVD Campus Altenholz im Original vorliegen muss. Eine Einreichung vorab per Mail ist deswegen zu empfehlen.